

Entgeltordnung der Hochschule Bremen für die Weiterbildungsangebote der Professional School

Vom 25. März 2021

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 26. März 2021 gemäß § 110 Absatz 3 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216), die vom Rektorat der Hochschule Bremen auf Grund des § 109 Absatz 5 Satz 2 BremHG am 25. März 2021 erlassene Entgeltordnung der Hochschule Bremen für die Weiterbildungsangebote der Professional School in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Weiterbildungsangebote der Professional School der Hochschule Bremen (Seminare, Modulstudium, Zertifikatsstudium). Weiterbildende Studiengänge, die mit einem akademischen Grad abschließen, sowie das Modulstudium nach der Entgeltordnung der Hochschule Bremen für das Studium in weiterbildenden Masterstudiengängen sind nicht Gegenstand dieser Ordnung.

§ 2

Höhe und Bemessung des Entgelts

(1) Für die Teilnahme an den Weiterbildungsangeboten der Professional School wird gemäß § 109 Absatz 3 BremHG ein Entgelt erhoben. Die Entgelte für die einzelnen Angebote werden von der Professional School jeweils ermittelt und festgesetzt. Die Professional School gibt das für ein konkretes Angebot fällige Entgelt unter Bezugnahme auf diese Ordnung mit der Veranstaltungsbeschreibung bekannt.

(2) Die Höhe des Entgelts pro teilnehmender Person wird errechnet durch Division der Summe der Kosten des jeweiligen Angebots durch die vorgesehene Anzahl an Teilnehmenden. Es werden folgende Kosten berücksichtigt:

1. Personalkosten (Personalkosten für die Planung, Koordination und Administration; Personalkosten für die Lehre einschließlich Nebenkosten, insbesondere Honorare, Reise-, Übernachtungs-, Verpflegungskosten der Honorarkräfte),
2. Sachkosten (Lehr- und Lernmaterial, Büromaterial, Raumkosten, sonstige Sachkosten),
3. Kosten für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit,
4. ggf. Akkreditierungskosten,
5. ggf. Rücklagen für zukünftige Investitionen und zur Risikoabsicherung,
6. sonstige Kosten,
7. Gemeinkosten.

Die Gemeinkosten werden durch einen angemessenen Zuschlag für die Inanspruchnahme des vorhandenen Personals sowie der vorhandenen Sachmittel und Einrichtungen einbezogen.

(3) Die Ermittlung der Entgelte erfolgt mit dem Ziel, die durch die Weiterbildungsangebote entstehenden Kosten abzudecken. Besteht an einem Weiterbildungsangebot ein besonderes öffentliches (gesellschaftliches oder bildungspolitisches) Interesse, kann bei der Festsetzung des Entgelts ein ermittelter Wert im Einvernehmen mit dem Rektorat angemessen herabgesetzt werden. Zuwendungen

Dritter, z. B. aus Bundes- oder Landesmitteln, wirken sich ihrem Zweck entsprechend reduzierend auf die Entgelthöhe aus.

(4) Die Hochschule kommt mit den Weiterbildungsangeboten der Professional School ihrem gesetzlichen Auftrag zur wissenschaftlichen Weiterbildung als eine der Kernaufgaben der staatlichen Hochschulen nach. Sollten Angebote als wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilferechts einzuordnen sein, stellt die Professional School bei der Ermittlung der Entgelte auf Basis der an der Hochschule angewandten Trennungsrechnung sicher, dass die Kosten, die durch die betreffenden Weiterbildungsangebote entstehen, vollständig gedeckt werden.

(5) Die Professional School dokumentiert die Ermittlung der Entgelte.

§ 3

Entstehung der Entgeltpflicht und Fälligkeit des Entgelts

Die Entgeltpflicht entsteht mit der Zulassung zum gewählten Angebot. Die ausgewiesenen Entgelte sind nach Erhalt der Zulassung sofort fällig.

§ 4

Erlass und Erstattung des Entgelts

Wird der Zulassungsantrag bis zu drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich zurückgenommen, wird das Entgelt erlassen bzw. erstattet. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Erklärung bei der Professional School.

§ 5

Ergänzende Regelungen

Weitere Einzelheiten zu Entgeltpflicht, Höhe und Fälligkeit des Entgelts, Zahlungsmodalitäten sowie Erlass und Erstattung des Entgelts regelt der Vorstand des Instituts für wissenschaftliche Weiterbildung der Hochschule Bremen im Sinne der vorgenannten Bestimmungen in den Teilnahmebedingungen der Hochschule Bremen für die Angebote der Professional School. Werden Weiterbildungen für Gruppen von externen Institutionen angeboten, gelten die ggf. mit der beauftragenden Institution im Sinne der vorgenannten Bestimmungen vertraglich getroffenen Vereinbarungen.

§ 6

Mittelverwendung und Controlling

(1) Die Einnahmen aus den Weiterbildungsangeboten der Professional School sind zweckgebunden für Ausgaben der Weiterbildungsangebote des Instituts für wissenschaftliche Weiterbildung zu verwenden.

(2) Der Vorstand des Instituts für wissenschaftliche Weiterbildung berichtet dem Rektorat regelmäßig über die Erlöse und Kosten der durchgeführten Weiterbildungsangebote der Professional School.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Rektorin der Hochschule Bremen in Kraft.

Genehmigt, Bremen, 26. März 2021

Die Rektorin der Hochschule Bremen